

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 580. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

---

1. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 10320 im Abschnitt 10.3 EBM

*Die Gebührenordnungspositionen 10320, ~~10322 und 10324~~ sind unabhängig von der Zahl der Sitzungen nur einmal je cm<sup>2</sup> Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig. Im Fall eines Rezidivs ist die Gebührenordnungsposition 10320 erneut berechnungsfähig und setzt eine ausführliche Begründung der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall voraus.*

2. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 10322 im Abschnitt 10.3 EBM

*Die Gebührenordnungspositionen ~~10320, 10322 und 10324~~ sind unabhängig von der Zahl der Sitzungen nur einmal je cm<sup>2</sup> Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig. Im Fall erneuter Behandlungsbedürftigkeit ist die Gebührenordnungsposition 10322 erneut berechnungsfähig und setzt eine ausführliche Begründung der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall voraus.*

**3. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 10324 im Abschnitt 10.3 EBM**

*Die Gebührenordnungspositionen ~~10320, 10322 und 10324~~ sind ist unabhängig von der Zahl der Sitzungen nur einmal je cm<sup>2</sup> Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig. Im Fall eines Rezidivs von Naevi flammei und/oder erneuter Behandlungsbedürftigkeit bei Hämangiomen ist die Gebührenordnungsposition 10324 erneut berechnungsfähig und setzt eine ausführliche Begründung der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall voraus.*

**Protokollnotiz:**

Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für das erste Jahr nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eine mögliche Zusammenfassung der Leistungsbestandteile der Gebührenordnungspositionen 10320, 10322 und 10324. Die Überprüfung erfolgt auf Grundlage einer Evaluation der Leistungsentwicklung durch das Institut des Bewertungsausschusses.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 580. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Gebührenordnungspositionen (GOP) 10320, 10322 und 10324 sind derzeit gemäß der jeweils zweiten Anmerkung unabhängig von der Zahl der Sitzungen nur einmal je cm<sup>2</sup> Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig. Dies führte in der Vergangenheit zu Unklarheiten bzgl. ihrer Berechnungsfähigkeit.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird in der jeweils zweiten Anmerkung zu den genannten GOP klargestellt, dass jede der GOP unabhängig von der Zahl der Sitzungen jeweils einmal je cm<sup>2</sup> Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig ist.

Zudem sind die GOP erneut berechnungsfähig im Fall des Auftretens von Rezidiven bei Naevi flammei sowie der erneuten Behandlungsbedürftigkeit bei Hämangiomen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.